



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Monika Grütters MdB
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 2060
FAX +49 30 18 400 1808
E-MAIL bkm@bk.bund.de

Berlin, ~~30~~ Juni 2015

BETREFF **Beantwortung Ihrer schriftlichen Frage vom 26. Juni 2015 (Eingang Bundeskanzleramt),
Arbeitsnummer 6/199**

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn (DIE LINKE.) vom
26. Juni 2015 (Eingang Bundeskanzleramt), Arbeitsnummer 6/199**

Frage 6/199

Für welche Objekte in Sachsen hat die Bundesregierung im Jahr 2014 und 2015 Fördermittel aus dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ bewilligt, und inwieweit spielten dabei Fragen der Schaffung von Barrierefreiheit eine Rolle (bitte die Bundesmittel für jeweilig gefördertes Objekt nennen)?

Antwort zu Frage 6/199

Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung in Sachsen Mittel aus dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ für fünf Objekte in Höhe von insgesamt 463.000 Euro bereitgestellt, verteilt auf folgende Objekte:

Belgern, Kirche St. Bartholomäus	70.000 Euro
Görlitz, ehem. Synagoge	200.000 Euro
Leipzig, St. Nikolaikirche	41.000 Euro
Zwickau, Dom St. Marien	17.000 Euro
Zwickau, Ev.-Luth. Katharinenkirche	135.000 Euro

Im Jahr 2015 wurden Mittel aus dem vorgenannten Programm in Höhe von 432.000 Euro bereitgestellt, verteilt auf folgende Objekte; die Bewilligungen durch die zuständige Behörde sind bereits erfolgt.

Belgern, Kirche St. Bartholomäus	145.000 Euro
Dresden, Chinesischer Pavillon	16.000 Euro
Dresden, Eliasfriedhof	71.000 Euro
Görlitz, ehem. Synagoge	200.000 Euro

Das seit den 1950er Jahren bestehende Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ zielt auf den nachhaltigen Substanzerhalt und die Restaurierung national herausragender Kulturdenkmäler. Für die Vergabe von Fördermitteln aus diesem Programm spielen Aspekte zur Schaffung von Barrierefreiheit grundsätzlich keine Rolle, da nur die Substanzerhaltung der Objekte nach der Zweckbestimmung des Titels Gegenstand der Förderung sein kann – unabhängig von der Nutzung des Objekts und seiner Zugänglichkeit. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind nach den Fördergrundsätzen des Programms zwar zu

prüfen und soweit möglich zu berücksichtigen. Solche Maßnahmen, die ausschließlich der Schaffung von Barrierefreiheit dienen, sind jedoch nicht zuwendungsfähig, da sie fachlich in der Regel nicht der Substanzerhaltung zuzurechnen sind. Bezogen auf die Vergabe der vorstehend aufgeführten Förderungen in Sachsen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 waren Maßnahmen zur Barrierefreiheit nicht Gegenstand der Bemessung der Förderhöhe.